



Stadt Bad Iburg

Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 96 „westlich Donnerbrinksweg“

Vollverfahren gem. §§ 2 ff BauGB

Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2



Ingenieure + Planer

Infrastruktur und Stadtentwicklung
GmbH & Co. KG

Wasserwirtschaft · Infrastruktur
Straßenbau · Verkehr
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ingenieurvermessung
Geoinformationssysteme

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG	3
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	3
1. Bistum Osnabrück	3
2. Bundesagentur für Arbeit	3
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	3
4. Ev.-luth. Kirchenamt	3
5. Evang.-Luth. Pfarramt	3
6. Finanzamt Osnabrück-Land	3
7. Gemeinde Bad Laer	3
8. Gemeinde Glandorf	3
9. Gemeinde Hagen	3
10. Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim	3
11. Hauptverband Osnabrücker Landvolk	3
12. Kath. Kirchengemeinde	3
13. Klosterkammer Hannover	3
14. Kreis Steinfurt	3
15. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	3
16. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	3
17. Nds. Landesforsten	3
18. Polizeiinspektion Osnabrück - Sachgebiet Verkehr	3
19. Westnetz GmbH	3
20. Staatliches Baumanagement	4
21. Stadtfeuerwehr Bad Iburg	4
22. Lappwaldbahn Service GmbH	4
23. Verkehrsgemeinschaft Osnabrück	4
24. VLO Verkehrsgesellschaft	4
25. Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd	4
26. Archäologische Denkmalpflege	3
27. Bundeswehr	3
28. Deutsche Telekom Technik GmbH	3
29. EWE Netz GmbH	3
30. Gemeinde Hilter a.T.W.	3
31. Gemeinde Lienen	3
32. Industrie- und Handelskammer	3
33. Handels- und Dienstleistungsverband	3
34. Stadt Georgsmarienhütte	3
35. Teutoburger Energie Netzwerk eG.	3
36. Vodafone GmbH	3
37. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	Fehler! Textmarke nicht definiert.
38. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	5
39. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds.	6
40. Landkreis Osnabrück	7
41. Landwirtschaftskammer	12
42. PLEDOC	13
43. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	15
44. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“	15
II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	16

A. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 27.06.2025 beteiligt wurden, sind keine Stellungnahmen eingegangen, so dass das Einverständnis zur vorgelegten Planung unterstellt werden kann. 1. Bistum Osnabrück 2. Bundesagentur für Arbeit 3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 4. Ev.-luth. Kirchenamt 5. Evang.-Luth. Pfarramt 6. Finanzamt Osnabrück-Land 7. Gemeinde Bad Laer 8. Gemeinde Glandorf 9. Gemeinde Hagen 10. Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim 11. Hauptverband Osnabrücker Landvolk 12. Kath. Kirchengemeinde 13. Klosterkammer Hannover 14. Kreis Steinfurt 15. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 16. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 17. Nds. Landesforsten 18. Polizeiinspektion Osnabrück - Sachgebiet Verkehr 19. Westnetz GmbH	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen: 26. Archäologische Denkmalpflege vom 30.06.2025 27. Bundeswehr vom 01.07.2025 28. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 08.07.2025 29. EWE Netz GmbH vom 30.06.2025 30. Gemeinde Hilter a.T.W. vom 30.06.2025 31. Gemeinde Lienen vom 02.07.2025 32. Industrie- und Handelskammer vom 21.07.2025 33. Handels- und Dienstleistungsverband vom 15.07.2025 34. Stadt Georgsmarienhütte vom 08.07.2025 35. Teutoburger Energie Netzwerk eG. vom 07.07.2025 36. Vodafone GmbH vom 22.07.2025

20. Staatliches Baumanagement 21. Stadtfeuerwehr Bad Iburg 22. Lappwaldbahn Service GmbH 23. Verkehrsgemeinschaft Osnabrück 24. VLO Verkehrsgesellschaft 25. Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd	
---	--

	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
	37. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 29.07.2025	
a)	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Bodenverhältnisse dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die geotechnische Baugrunduntersuchung sowie Festlegung der Gründungsmaßnahmen erfolgt auf den nachgelagerten Planungsebenen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
b)	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Schreiben vom 04.03.2024 weist das LBEG darauf hin, dass das Anzeige- und Bestätigungsverfahren gem. § 149 Abs. 2a BbergG aufgehoben wurde und Salzabbaugerechtigkeiten im Grundbuch oder in einem separaten Salzgrundbuch geführt werden und damit beim zuständigen Amtsgericht in Erfahrung zu bringen sind. Gemäß dem NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 04.09.2025) befindet sich das Plangebiet nicht in einem Bereich, der von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölverträgen betroffen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
c)	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Kompensation erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Agri-PV-Planung und ist nicht von nebenstehenden Sachverhalten betroffen bzw. steht den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht entgegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

d) In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	zu d) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
38. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. vom 22.07.2025	
Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage wird als Kartengrundlage m. E. die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2000 angegeben. Es geht daraus nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen-Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835)(6.Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan nach Ziff. 21.3 kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen. Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 21.2.8 VV-BbauG nachgewiesen werden soll.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt und der Ausfertigungsvermerk angepasst.

39. Landkreis Osnabrück vom 01.08.2025	
a) <u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Wie korrekt in der Begründung unter Kapitel 5.1.1 aufgeführt, steht die zugehörige 47. Flächennutzungsplanänderung unter dem Vorbehalt der Ziele und Grundsätze des in Aufstellung befindlichem RROP für den Landkreis Osnabrück. Da die Änderungsfläche im rechtskräftigem RROP 2004 als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund der besonderen Funktionen der Landwirtschaft sowie hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials festgelegt wurde, ist die Errichtung einer Freiflächen- oder Agrarphotovoltaikanlage entsprechend Teilfortschreibung Energie 2013 Abschnitt D 3.5, Ziffer 05 Satz 2 nicht zulässig. Dieser raumordnerische Ausschuss ist im 3. Entwurf des in Aufstellung befindlichem RROP nicht enthalten, die Planung wäre aus raumordnerischer Sicht zulässig. Das zukünftig festgelegte, den Änderungsbereich überlagernde Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials ist der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Auch entspricht die Anlagenplanung, wie sie in Kapitel 5.10 dargelegt und in den textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan festgelegt werden, den Anforderungen an eine Agrarphotovoltaikanlage im in Aufstellung befindlichem RROP (s. dort Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 06 Satz 2).	zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Abhängigkeit von der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist bekannt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Bekanntmachung der Genehmigung und des Satzungsbeschlusses erfolgen somit erst nach Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
b) Auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gem. Nr. 41 VV-BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text, Verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr. 42 VV-BauGB wird verwiesen. Bisher sind Planzeichenerklärung und die textlichen Festsetzungen von der Planzeichnungsunterlage separiert. In Nr. 42.3 heißt es: <i>„Zeichnerische und textliche Darstellungen oder Festsetzungen sollen auf der Planunterlage zusammengefasst werden. Ein von der Planzeichnung getrennter "Satzungstext" (sogenannte Mantelsatzung) ist unangebracht.“</i>	zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die in den VV Nr. 41 und Nr. 42 genannten Anforderungen finden im weiteren Planverfahren Beachtung. Dem Hinweis wird gefolgt.
c) <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Westlich Donnerbrinksweg" der Stadt Bad Iburg keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde gemäß § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz wird in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan hingewiesen	zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

d) <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Der Bebauungsplan beinhaltet zum einen ein Sondergebiet für Agri-PV und zum anderen ein Sondergebiet für Tierhaltung. In der Begründung vom 26.06.2025 sind in Kap. 5.8.2 auf Seite 6 f. Belange des Immissionsschutzes aufgeführt. Der Bereich der als SO Tierhaltung gekennzeichnet ist, umfasst nicht in Gänze die zu dem Betrieb gehörigen Auslaufbereiche der Tiere. Die Installation von PV innerhalb von Auslaufflächen ist aus immissionsschutztechnischer Sicht nicht kritisch. In Kap. 6.1 auf Seite 12 f. wird auf diese Doppelnutzung eingegangen. Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen daher gegen die Aufstellung des BBP Nr. 96 keine Bedenken.	zu d) <u>Beschlussvorschlag</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
e) <u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Stellungnahme „Gewässerschutz“</u> Folgendes ist im weiteren Verfahren zu bedenken, detailliert darzustellen und ggf. mitzubearbeiten und durch die Untere Wasserbehörde LKOS zu beregeln: • Für die Herstellung von Gewässerkreuzungen wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderlich. • Für die Herstellung von Überfahrten wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderlich. • Die Anforderungen an den Gewässerrandstreifen bei Gewässern II. und III. Ordnung (Verbot von Bebauungen/Zäunen, Veränderungen der Geländeoberfläche, Bepflanzungen, etc. auf entsprechender Breite ...) sind <u>vollumfänglich einzuhalten</u>. Wenn die obenstehenden Anforderungen erfüllt werden, bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.	zu e) <u>Beschlussvorschlag</u> Es ist beabsichtigt, die vorhandene Infrastruktur des Tierhaltungsbetriebes (z. B. Zuwegungen, Einfriedung) für die Agri-PV-Anlage zu nutzen. Sollten auf Ebene der Vorhabenumsetzung zusätzliche Gewässerkreuzungen oder Überfahrten erforderlich werden, erfolgen entsprechende Antragstellungen wie nebenstehend aufgeführt. Um die Funktion des Uferrandstreifens sicherzustellen und einen bebauungs- und hindernisfreien Räumstreifen von 1,0 m sicherzustellen wurden bereits zur frühzeitigen Beteiligung entsprechende Vorgaben zur Einfriedung in den Bebauungsplan aufgenommen: „1. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO) <i>Einfriedungen sind in Form von durchsichtigen Zaunanlagen, ggf. in Kombination mit lebenden Hecken aus heimischen Laubgehölzen, zulässig.</i> <i>Zur östlichen Plangebietsgrenze ist entlang des Flurstücks Nr. 72 (Gemarkung Osterfelde, Flur 17) ein Mindestabstand von 1,0 m (Räumstreifen) einzuhalten.“</i> Die Baugrenze und damit die überbaubare Grundstücksfläche hält zu allen Seiten einen Abstand von mindestens 5 m zur Plangebietsgrenze. Unter der textlichen Festsetzung Nr. 3 wurde zum Stand der frühzeitigen Beteiligung geregelt, dass Nebenanlagen mit Ausnahme von Zufahrten, Wartungsflächen; Kabelleitungen, Einfriedungen sowie Tierunterstände lediglich innerhalb des

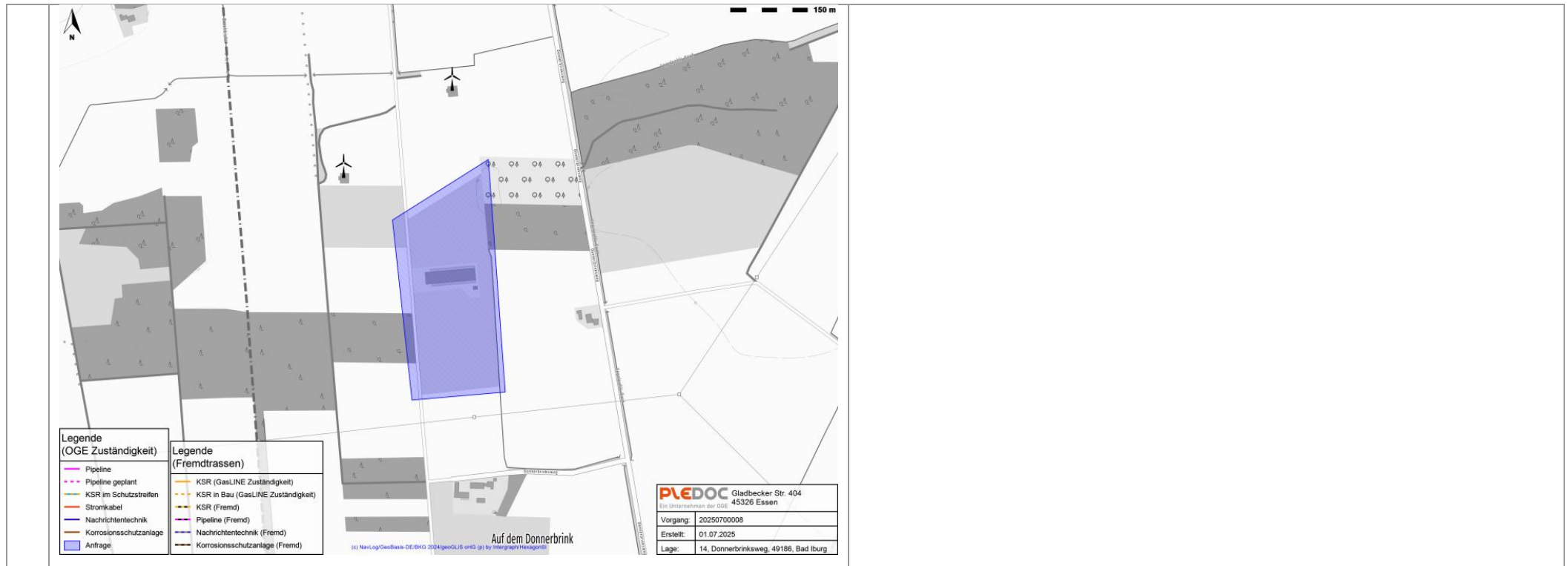
		überbaubaren Bereiches zulässig sind. Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird wie folgt (rote Schrift) ergänzt: „3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO) <i>Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dies gilt nicht für Zufahrten, Wartungsflächen; Kabelleitungen, Einfriedungen sowie Tierunterstände.</i> <i>Zur östlichen Plangebietsgrenze sind entlang des Flurstücks Nr. 72 (Gemarkung Ostenfelde, Flur 17) die gesondert oben genannten Nebenanlagen wie Kabelleitungen und Tierunterstände nur innerhalb des überbaubaren Bereiches zulässig. Einfriedungen entlang des Flurstücks Nr. 72 (Gemarkung Ostenfelde, Flur 17) haben die Regelung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 1 zu beachten.“</i> Hierdurch wird der § 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Iburg-Süd ausreichend gewürdigt und der erforderliche Abstand von baulichen Anlagen und Einfriedungen zum Gewässer gewahrt. Den Hinweisen wird zum Teil gefolgt.
f)	<u>Stellungnahme „Entwässerung“</u> Grundsätzlich bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken gegen den B-Plan Nr. 96. Ich weise aber darauf hin, dass durch die PV-Module zu einer Konzentrierung des Regenwasserabflusses am Fuße der Module kommen kann. Bei starker Gefällesituation sollten Mulden geformt werden, die das Wasser gezielt auffangen und eine Versickerung ermöglichen.	zu f) <u>Beschlussvorschlag</u> Der Angebots-Bebauungsplan Nr. 96 lässt grundsätzlich zwei verschiedene Anlagentypen zu. Für den Anlagentyp der senkrecht aufgeständerten Agri-PV-Anlage bestehen hinsichtlich erosionsfördernder Konzentration von Regenwasserabfluss keine nennenswerten Risiken, da Regenwasser lediglich auf die schmale Oberkante der senkrechten Module trifft und die Regenwasserabflüsse kaum verändert werden. Bei nachgeführten Anlagen kann je nach Position der Module ein vermehrter Abfluss an den Modulunterkanten vorkommen. Da es sich bei dem Plangebiet um eine Fläche ohne Hangneigung handelt und größtenteils eine Vegetationsbedeckung des Bodens besteht, werden nebenstehende Maßnahmen voraussichtlich nicht erforderlich. Die Begründung weist in Kapitel 6.4.2 auf den entsprechenden Sachverhalt hin. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

g) Untere Naturschutz- und Waldbehörde: Geplant ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV-Anlage) auf folgenden Flurstücken: Gemarkung Ostenfelde, Flur 17, Flurstücke 47/1 und 47/2, jeweils in Teilbereichen Ziel ist eine synergetische Flächennutzung im Sinne der regenerativen Energiegewinnung bei gleichzeitiger Beibehaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche. Schutzgebiete Positiv hervorzuheben ist, dass sich die betreffende Fläche weder innerhalb eines Schutzgebietes noch in unmittelbarer Nähe eines solchen befindet. Insbesondere bestehen keine Überschneidungen oder räumlichen Nähebeziehungen zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten oder Naturparken. Umweltprüfung Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren mit frühzeitiger Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 durchgeführt, die Eingriffsregelung des § 1a Absatz 3 Satz 6 findet Anwendung, und es wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt. Der bislang vorliegende Vorläufige Umweltbericht lässt aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde noch zu wenige Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf ökologisch hochwertige, angrenzende Flächen sowie deren Fauna in hinreichender Tiefe zu. Insbesondere wird auf das Vorhandensein einer Streuobstwiese in unmittelbarer Nähe zur Vorhabensfläche hingewiesen. Streuobstwiesen auf artenreichem Grünland sind gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG als „sonstige naturnahe Flächen“ Landschaftsbestandteile von besonderem Schutzwert und darüber hinaus nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Ferner liegen der Behörde zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine belastbaren Aussagen zur Eingriffsregelung vor. Eine abschließende fachliche Bewertung des Vorhabens aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht ist daher derzeit nicht möglich.	zu g) Beschlussvorschlag Die nebenstehende Stellungnahme moniert im Kern noch unzureichende Aussagen zu Auswirkungen auf nahe gelegene, ökologisch wertvolle Flächen (hier: Streuobstwiese) und zur Eingriffsregelung. Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Flächen / Biotopschutz: Der Umweltbericht wird kurzgefasst um Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die nahe gelegene Streuobstwiese ergänzt. Im Ergebnis ist angesichts der Wirkfaktoren der Planung nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Streuobstwiese und andere ökologisch wertige Strukturen auszugehen. Eingriffsregelung: Eine Bilanzierung des Vorhabens nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bilanzierung seitens der UNB zur Kenntnis genommen und ein Einverständnis vorausgesetzt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass sich der nebenstehende Hinweis auf „nicht belastbare Aussagen“ auf die bislang nicht festgelegte Kompensation des ermittelten Defizits bezieht. Die Kompensation wurde zum Verfahrensschritt der Beteiligung festgelegt und erfolgt planintern durch die Anlage einer mehrreihigen Hecke entlang der Nordgrenze der geplanten Agri-PV-Anlage. Der Geltungsbereich wird zu diesem Zweck geringfügig erweitert und eine private Grünfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Den Hinweisen wird zum Teil gefolgt.
--	--

h) <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auch wenn die Versiegelungsfläche bei Freiflächenphotovoltaikanlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, ist die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Vorbereitungs-, der Bauphase sowie bei zukünftigem Rückbau sehr hoch. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Um Verzögerungen und Irritationen im Baugenehmigungsverfahren zu vermeiden, empfehle ich die Aufnahme folgenden Hinweises in den Bebauungsplan: Bodenschutz im Zuge der Bauarbeiten und des Anlagenrückbaus Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes beim Bauen auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Hierbei wird insbesondere auf die Regelungen der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) verwiesen. Um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Zuge der Errichtung wie auch des Rückbaus der Agri-PV-Anlage einschließlich Nebenanlagen angemessen zu berücksichtigen, wird die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung für den Anlagenbau wie auch für den Rückbau empfohlen.	zu h) <u>Beschlussvorschlag</u> Der nebenstehende vom Landkreis gewünschte Hinweis zum Bodenschutz im Zuge der Bau-/Rückbauarbeiten war bereits Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung (Hinweis Nr. 6). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
i) Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht Innenbereich weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	zu i) <u>Beschlussvorschlag</u> Die Abwägungsergebnisse werden dem Landkreis im Nachgang des Verfahrens mitgeteilt. Ebenfalls erfolgt ein Upload der Planunterlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

40. Landwirtschaftskammer Nds. vom 17.07.2025	
a) die Stadt Bad Iburg plant i. R. des vorbenannten Bauleitverfahrens die Festsetzung von zwei Sondergebieten („Tierhaltung“ und „Agri-PV“) im südwestlichen Stadtgebiet östlich des Donnerbrinksweges. Innerhalb des überplanten Bereiches zur Größe von rund 5 ha befindet sich eine Legehennenanlage. Weiterhin dienen die nördlich und südlich angrenzenden Flächen als Auslauf für den dortigen Legehennenbestand. Zum jetzigen Planungsstand nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen hat im Vergleich zu klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen den Vorteil, dass lediglich ein geringer Anteil der Flächen – im vorliegenden Fall max. 15 % bei nahezu uneingeschränkter Fortführung der bisherigen Nutzung – einer landwirtschaftlichen Nutzung temporär entzogen werden. Für den überplanten Bereich finden sich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück Festsetzungen als „Vorsorgegebiet Landwirtschaft“ aufgrund besonderer Funktionen sowie eines hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials. Die besonderen Funktionen umfassen u. a. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Die – flächenschonende – Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf den zum Betrieb gehörenden Eigentumsflächen leistet einen Beitrag zur Einkommensdiversifizierung und zur wirtschaftlichen Stärkung des landwirtschaftlichen Betriebes. Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen.	zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
b) Hinweise zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, können den Handlungsanleitungen der DIN 19639 entnommen werden. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [1] zu den Themen „Bodenkontamination, Erosionsschutz, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.	zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Da der Bebauungsplan selbst keinen Einfluss auf die bauliche Umsetzung besitzt, diese jedoch die Bodenfunktion bzw. dessen Beeinträchtigung maßgeblich beeinflusst, ist der Bodenschutz insb. auf den nachgelagerten Planungs-/Genehmigungsebenen sicherzustellen. Zur Sensibilisierung wurde bereits ein Hinweis zur Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Zuge der Errichtung bzw. des Rückbaus der Agri-PV-Anlage in die Planunterlagen aufgenommen. Hierbei erfolgte ein Verweis auf die einschlägigen Normen einschließlich der nebenstehenden DIN 19369.

		Ferner enthält die Planunterlage Hinweise zur Berücksichtigung dieser Normen im Zuge der Bauarbeiten wie auch des Rückbaus sowie eine Empfehlung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	41. PLEdoc vom 01.07.2025	
	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Kompensation erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Agri-PV-Planung und betrifft dementsprechend keine Versorgungseinrichtungen der PLEdoc. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



42. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 01.08.2025	
gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben, sofern sich angrenzend zum Plangebiet keine schutzbedürftige Wohnbebauung befindet. Bei der Bauleitplanung sind im Rahmen der gem. §1 Abs. 7 BauGB zwingend vorgeschriebenen Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen auch Lichtreflexionen als Immissionen zu betrachten und zu bewerten. Durch PV-Module können je nach Ausrichtung, Art und Bauweise störenden Lichtimmissionen und damit einhergehende störende Blendwirkungen hervorgerufen werden. Die geforderte Abwägung ist in Kapitel 5.8.1 der Begründung zur o.g. Planung kurz erfolgt. Eine genauere Betrachtung und Bewertung an dieser Stelle, unter Berücksichtigung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, wäre auch ohne konkrete anlagenbezogene Details bereits im Rahmen der Bauleitplanung und ohne eine gutachterliche Beurteilung (Blendgutachten) möglich. Mögliche Schutzmaßnahmen im Anlagenbau zur Verhinderung oder Reduzierung von Lichtimmissionen (z.B. Ausrichtung der PV-Module, Sichtschutz/Wallanlagen, Eingrünung) könnten detaillierter vorgeschlagen und eventuell festgesetzt werden. Ohne konkrete anlagenbezogenen Details kann von hieraus nur eine Beurteilung der Lichtimmissionen (Blendgutachten) im Rahmen der späteren Anlagengenehmigung empfohlen werden. In diesem Zusammenhang könnte daher als Hinweis folgende textliche Festsetzung mit aufgenommen werden: <i>Zum Schutz der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflexionen Solarmodule) sind die Solarmodule so auszuführen, aufzustellen, auszurichten bzw. abzuschirmen, dass keine Blendwirkungen entstehen können. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren in Form eines sog. Blendgutachtens zu erbringen.</i>	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Grad der Störung ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, der Ausrichtung, Art und Bauweise der Anlage sowie der bestehenden Eingrünung. Wie in der Begründung und im Umweltbericht angeführt, befindet sich schutzbedürftige Wohnbebauung im Umfeld der Planung erst ab Entfernungen von 150 m oder mehr. Alle Immissionsorte sind durch Gehölze visuell vom Plangebiet abgeschirmt. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten ist nicht von relevanten Blendwirkungen auszugehen. Der Einfallwinkel der Sonne entspricht dem Ausfallwinkel, sodass die Reflexionen im Falle senkrechter Anlagen weitestgehend in Richtung Boden gelenkt werden. Sollten bei einer schrägen oder verstellbaren Anlage störende Reflexionen entstehen, so können diese durch Abpflanzungen gemindert werden. In der Begründung werden diesbezügliche Aussagen inhaltlich geringfügig ergänzt, auf einen Hinweis auf der Planunterlage wird verzichtet. Dem Hinweis wird in Teilen gefolgt.
43. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ vom 02.07.2025	
im betrachteten Bereich liegen die Gewässer Nr. 205e und 205a des Wasser- und Bodenverbandes Iburg Süd. Erforderliche maschinelle Unterhaltungsarbeiten müssen weiterhin möglich bleiben. Es wird auf § 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Iburg Süd verwiesen, in welchem u.a. der Mindestabstand von 5 Metern ab Böschungsoberkante genannt wird. Dieser ist von baulichen Anlagen etc. freizuhalten.	<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Siehe Beschlussvorschlag A. I. Nr. 39 e)</i> Dem Hinweis wird entsprechend gefolgt.



II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
	Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit von 30. Juni 2025 bis 01. August 2025 statt. Während dieses Zeitraumes sind keine Bedenken oder Anregungen von den Bürgern vorgetragen worden.

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:
Osnabrück, den 11. September 2025
Mi/Su-9393.011

.....
(Der Bearbeiter)

 **Ingenieure + Planer**
Infrastruktur und Stadtentwicklung
GmbH & Co. KG